

Gemeinde Luzein

Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzein

von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. April 2005

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3 Gemeindeversammlung

Art. 4 Gemeindevorstand

Art. 5 Meliorationskommission

III. Schätzungskommission

Art. 6 Zusammensetzung der Schätzungskommission

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8 Bekanntmachung von öffentlichen Auflagen

Art. 9 Einsprachen

Art. 10 Rekurse

V. Entlohnung der Meliorationskommission

Art. 11 Entlohnung der Meliorationskommission

VI. Finanzierung

Art. 12 Gemeindebeitrag

Art. 13 Revisoren

Art. 14 Rechnungsführung

Reglement für die Durchführung der Gesamtmelioration Luzein

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Luzein, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG) und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. April 2005, eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich diese selbst.

Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeversammlung

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements
2. Wahlen:
 - a. Präsident und drei Mitglieder der Meliorationskommission. Ein weiteres Mitglied wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
 - b. mit Ausnahme des Obmanns die 2 Mitglieder und die 2 Stellvertreter der Schätzungscommission;

Die Wahlen erfolgen für eine vierjährige Amtsdauer. Nötigenfalls können gewählte Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Findet fristgemäss keine Wahlversammlung statt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zum Tage der Neu- oder Wiederwahl;

3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite.
4. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).

5. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung.
6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Art. 4

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

1. wählt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann.
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.

Art. 5

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen Gesamtmelioration Luzein,
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann,
3. nimmt die Arbeitsvergebungen vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
4. beschliesst den Umlegungsbann und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
5. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
11. verfügt den Besitzesantritt,
12. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes vor,

13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen,
14. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Änderungen am Bezugsgebiet,
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab,
16. regelt den Unterhalt,
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
18. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,
21. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
22. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. Schätzungskommission

Art. 6

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Zusammensetzung

Art. 7

Die Schätzungskommission

Befugnisse der Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen,
2. nimmt die Bewertung vor,
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
4. nimmt die Kostenverteilung vor,
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das kantonale Departement des Innern und der Volkswirtschaft beurteilt werden. (Art. 6 und 44 MelG)
6. ernennt einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Luzein wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 9

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.

Einsprachen

Art. 10

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Rekurse

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 11

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Entlöhnung der Kommission

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von Fr. 2'500.--. Der Aktuar wird zusätzlich mit Fr. 50.-- pro Protokoll entschädigt. Für Begehungen, Tagungen usw. wird der Zeitaufwand nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Gemeindevorstand entschädigt.

Für die Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

VI. Finanzierung

Art. 12

Der Gemeindebeitrag an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten wird von der Gemeindeversammlung nach Vorlage des Auflageprojektes festgelegt.

Gemeindebeitrag

Art. 13

Die Rechnung der Melioration wird durch die Gemeinderevisoren geprüft.

Revisoren

Art. 14

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe des Gemeindekassiers.

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch extern vergeben werden.

Also beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 7. April 2005.

Der Präsident: Johannes Berry

Der Aktuar: Markus Bardill